

SVW

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **70 (1995)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der SVW-Rechtsecke werden regelmässig Fälle von allgemeinem Interesse aus der Beratungstätigkeit von lic. iur. Stefan Blum vorgestellt. Für Ihre eigenen juristischen Probleme bitten wir um schriftliche Anfrage an: **SVW, STEFAN BLUM, RECHTSECKE, BUCHEGG-STRASSE 109, 8057 ZÜRICH** Unser juristisches Beratungstelefon ist besetzt: Di 10–16 Uhr
Telefon 01 362 42 40
Telefax 01 362 69 71

NEUE MUSTERSTATUTEN – EIN UNENTBEHRLICHES ARBEITSINSTRUMENT In diesen Tagen ist die viel verlangte SVW-Broschüre «Musterstatu-

chen Wohnungsbaus und die verschiedenen Subventions- und Unterstützungsangebote behandelt, sondern in einem eigenen Kapitel auch Finanzierungsfragen angeschnitten. Ne-

Die «Musterstatuten» orientieren sich an einem möglichst demokratischen Grundmodell einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft. Ihren Niederschlag findet aber auch die Notwendigkeit, dass die Baugenossenschaften flexibler werden und sich tiefgreifenden Veränderungen unterwerfen müssen, wenn sie im modernen Wirtschaftsleben erfolgreich überleben wollen. In diesem Sinn seien die «Musterstatuten» jeder Wohnbaugenossenschaft empfohlen.

VERWIRRUNG UM EIGENVERBRAUCH Seit Anfang Februar liegt die einschlägige Branchenbroschüre für Liegenschaftsverwaltung und Immobilien – publiziert von der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) – vor. Nach wie vor bestehen aber bei den Wohnbaugenossenschaften Unklarheiten über die Folgen der Eigenverbrauchsbesteuerung. Aus diesem Anlass seien folgende Präzisierungen angebracht:

RECHTSECKE

ten» in einer total überarbeiteten und aktualisierten fünften Auflage herausgekommen. Die 46seitige Broschüre mit dem Untertitel «Wegleitung für gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften» richtet sich an alle Baugenossenschaften, denen zeitgemässe Statuten ein Anliegen sind. Darunter werden viele bestehende Genossenschaften sein, die ihr Grundgesetz wieder einmal à jour bringen wollen. Vor allem aber soll die Wegleitung eine hilfreiche Stütze bei der Gründung einer neuen Wohnbaugenossenschaft sein. Herzstück ist nach wie vor der – artikelweise kommentierte – Statutentext. Ein neu eingeführtes Bausteinsystem erlaubt es, auch auf verschiedene Varianten einzugehen und speziellere Modelle von Wohnbaugenossenschaften – etwa das WOGENO-Modell – darzustellen. Weitere Kapitel enthalten praxisnahe Anleitungen für die Gründung einer Wohnbaugenossenschaft und das Vorgehen bei Statutenänderungen oder Neuwahlen. Schliesslich werden nicht nur Grundsätze des genossenschaftli-

ben der weiterentwickelten Gerichtspraxis zum neuen Miet- und Eherecht sind auch das neue Aktienrecht und das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in Kraft seit 1.1.95) erstmals in die Neuauflage eingeflossen. Als besonderen Service bietet der SVW den Musterstatutentext weiterhin auch auf Diskette (MS-DOS, Word/Works; 3,5") an.

«Musterstatuten» für Fr. 20.– zu beziehen bei:
Schweizerischer Verband für Wohnungswesen,
Bucheeggstr. 109,
8057 Zürich,
Tel. 01/362 42 40,
Fax 01/362 69 71

HAUSWARTSTÄTIGKEIT ALS EIGENVERBRAUCH Art. 8 Abs. 2 der Mehrwertsteuerverordnung unterstellt nicht nur die Erstellung von Bauwerken, sondern auch Arbeiten an bestehenden Bauwerken der Eigenverbrauchsbesteuerung. Die ESTV schreibt in ihrer Branchenbroschüre, dass die Hauswartstätigkeit an Mietobjekten grundsätzlich eine mehrwertsteuerpflichtige Leistung sei (sofern der jährliche Wert aus dieser Tätigkeit 75 000 Franken übersteigt). Zum massgebenden Betrag für die Berechnung der Eigenverbrauchssteuer beim Hauseigentümer zählen der Einstandspreis des verwendeten Materials, der Bruttolohn und sämtliche Lohnnebenkosten plus 10% dieser Beträge. Ein Beispiel:

Aufgewendetes Material (z. B. Putzmittel, -lappen, Wassereimer, Kehrriechtsäcke, Staubsauger, sonstiges Werkzeug usw.) Fr. 5000.–
Lohn von zwei vollamtlichen Hauswarten Fr. 100 000.–



Jetzt in
neuer
Version
erhältlich

Fortsetzung auf Seite 23

Fortsetzung von Seite 21

Arbeitgeberbeiträge für AHV, SUVA, Pensionskasse usw.

Fr. 15 000.-
= Subtotal Fr. 120 000.-
+ 10% (allgemeine Kosten + Marge) Fr. 12 000.-
= **massgebender Umsatz**
Fr. 132 000.-

Gemäss diesem Beispiel wäre die Steuerpflicht aufgrund der Branchenbrochure also gegeben.

NUR ARBEITEN AN «BAUWERKEN» SIND STEUERPFLICHTIG

Die Mehrwertsteuerverordnung erklärt nur die an «Bauwerken» vorgenommenen Arbeiten als Eigenverbrauch. Ein Hauswart beschäftigt sich nun aber in der Regel nicht nur mit Reinigung und Unterhalt der Gebäude, sondern er pflegt auch die Grünanlagen, besorgt den Verkehr mit Heizöllieferanten und Entsorgungsbetrieben, ja übernimmt vielleicht sogar Aufgaben in der Mieteradministration oder sonstigen Verwaltung. Mancher Hauseigentümer mag es deshalb als stossend empfinden, dass der ganze

Hauswartzlohn in die Berechnung des steuerbaren Betrags einfliesst. In der Tat sind auch verschiedene Steuerexperten der Ansicht, dass die Formel «Bruttolohn + Material + Kostenaufschlag» zur Ermittlung der Steuer nicht tauglich. Auch bei der eidgenössischen Steuerverwaltung ist man sich der Problematik bewusst, besteht aber aus Praktikabilitätsgründen auf der erwähnten Berechnungsformel. Die Verordnungskonformität dieser Verwaltungspraxis kann somit wohl nur noch durch den Richter geändert werden, es sei denn, dass eine Genossenschaft, welche – entgegen den Weisungen der Branchenbrochure – nur einen ihr angemessen erscheinenden Teil der Lohnkosten deklariert, dies auf eigenes Risiko tut. Sie muss sich insbesondere bewusst sein, dass sie im Fall einer Kontrolle zumindest imstande sein muss, die Reduktion detailliert zu beweisen, was wohl ebenfalls mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein wird.

KARTHAGO UND KEIN ENDE Der Zürcher Gemeinderat will das Kapitel «Karthago» abschliessen. Das Bauland, das als Folge einer Volksabstimmung nicht der gleichnamigen Baugenossenschaft im Baurecht überlassen werden darf, soll einer Freihaltezone zugeteilt werden.

Ungewohnt einig hatten sich SP und SVP, aber auch der Stadtrat dagegen gewendet, das städtische Baugrundstück wegen des Neins zu «Karthago» überhaupt jedwelcher Überbauung zu entziehen. Namentlich FDP und Grüne gewichteten aber das öffentliche Interesse am Fortbestand der grünen Wiese stärker und drangen damit knapp durch. Die Kampagne gegen den Baurechtsvertrag für «Karthago» war seinerzeit von der städtischen SVP auf tiefstem Niveau geführt worden. Die Baugenossenschaft «Karthago» indessen macht unbeirrt weiter. Dem Vernehmen nach erwarb sie bereits eine andere Liegenschaft, um dort ihre Pläne ungestört von der Politik in die Tat umzusetzen.

TESSINER «HBW» GEGRÜNDET Wie für die anderen Landesteile gibt es jetzt auch für den Kanton Tessin eine Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft für Wohneigentum. Die COTEFI bietet in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wohnungswesen ein besonderes Finanzierungs- und Lastenmodell an. Mit dem Bürgschaftsmodell der COTEFI soll Erwerber/innen von selbstgenutztem Wohneigentum die Finanzierung des Kaufs und die Tragbarkeit der Eigentümerlasten während der Anfangsjahre erleichtert werden. Das Modell stimmt grundsätzlich mit der Bundeshilfe für die Förderung des Wohneigentums WEG überein. Deshalb unterstützt der Bund die COTEFI mit Rückbürgschaften. In gleicher Weise sichert der Bund die für die Deutschschweiz zuständige Hypothekarbürgschaftsgenossenschaft für Wohneigentum HBW und ihre welschschweizerische Schwesterorganisation CRCI ab.

FN

**prompt
preiswert
zuverlässig**

**fröhlich
sanitär ag**

**Ausserdorfstrasse 24
8052 Zürich
Telefon 301 34 34 / 301 10 75**

Über 100 Jahre Erfahrung im Gas- und Wasserfach. Um- und Neubauten, Küchen- und Bäderrenovationen, Reparatur-Schnellservice. Gasapparate, Expertisen, Technisches Büro. Eidg. dipl. in Planung und Ausführung



Wir fabrizieren und

besorgen den fachgerechten Einbau aller Fensterarten.

FENSTERFABRIK ALBISRIEDEN AG
FELLENBERGWEG 15, 8047 ZÜRICH
TELEFON 01/492 11 45